

In zehn Schritten zum "eigenen" Verein

Ob Stadtteilinitiative oder Freizeitsportler - wo zwei oder drei mit einem gemeinsamen Anliegen versammelt sind, da ist der Schritt zur Vereinsgründung nicht mehr weit. Zwar müssen mindestens sieben Personen das Gründungsprotokoll unterzeichnen, allerdings reichen bereits drei Mitglieder aus, damit ein Verein auf Dauer beschlußfähig bleibt. Welche Schritte Sie sonst noch auf dem Weg zum "eigenen" Verein beachten müssen, können Sie der stern.de-Checkliste entnehmen.

1. Erstellen Sie eine Vorlage für die Satzung. Beim Amtsgericht können Sie mit einem Rechtspfleger die Zulässigkeit von Bestimmungen klären.
2. Soll Ihr Verein als gemeinnützig anerkannt werden? Die Formulierungen der "Steuer-Mustersatzung" müssen wörtlich übernommen werden. Ihr Finanzamt gibt Ihnen vor der Gründung das steuerliche ok.
3. Verschicken Sie die Einladung zur Gründungsversammlung. Fügen Sie unbedingt auch den Satzungsentwurf bei.
4. Bereiten Sie ein Gründungsprotokoll vor. Nach diesem Ablaufplan wird die Gründungsversammlung durchgeführt. Es müssen mindestens sieben Personen anwesend sein. Lassen Sie alle Personen auf einer Anwesenheitsliste mit Namen und Anschriften unterschreiben.
5. Besprechen Sie den Satzungsentwurf, fügen Sie Änderungen handschriftlich ein. Mit der Verabschiedung der Satzung ist der Verein gegründet. Beschließen und protokollieren Sie, daß eventuelle Beanstandungen redaktioneller Art vom Vorstand behoben werden dürfen.
6. Auf der Satzungsurschrift müssen alle Gründungsmitglieder unterschreiben.
7. Die Mitglieder des nach der Satzung vorgesehenen Vorstands werden gewählt.
8. Mit dem Gründungsprotokoll - dieses ist die Urkunde über die Gründung des Vereins und die Bestellung des Vorstands - gehen die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zum Notar, und beantragen die Eintragung des Vereins im Vereinsregister (Beglaubigung der Unterschriften). Übersenden Sie dem Notar die Datei mit der verabschiedeten endgültigen Satzung, damit dieser die Unterlagen auf elektronischem Weg beim Amtsgericht einreichen kann.
9. Gleichzeitig mit der Anmeldung schicken Sie eine Ausfertigung der Satzung an das Finanzamt. Mit der Anerkennung der vorläufigen Gemeinnützigkeit werden Sie von der Zahlung von Eintragungskosten befreit. Sie dürfen Spenden annehmen und Zuwendungsbestätigungen ausstellen.
10. Mit der Eintragung in das Vereinsregister ist der Verein ein "eingetragener Verein" und muss den Zusatz e.V. führen

Zu allen nachstehenden Punkten finden Sie im "stern-Ratgeber Der Verein" wichtige Hinweise. Hilfestellung erhalten Sie auch auf der Website des "Bundesverbands deutscher Vereine und Verbände": www.bdvv.de